

# Gemeinde Ebersbach-Musbach

## Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

### 2. Änderung

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am **01. März 2023** folgende Satzung beschlossen:

Die Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung vom 11. Mai 2015 wird wie folgt geändert:

#### § 1

§ 8 Ruhezeit wird wie folgend geändert:

#### § 8 Ruhezeit

Die Ruhezeit der Verstorbenen und Aschen beträgt **20 Jahre**, bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, **15 Jahre**.

#### § 2

§ 12 Abs. 2 Wahlgräber wird wie folgend geändert:

#### § 12 Wahlgräber

(2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern für Erdbestattungen werden auf Antrag auf die Dauer von **25 Jahren** (Nutzungszeit) verliehen; Nutzungsrechte an Urnenwahlgräbern für die Beisetzung von Aschen werden auf Antrag auf die Dauer von **25 Jahren** (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.

#### § 3

#### § 29 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

*Das auf § 29 Abs. 1 beruhende Gebührenverzeichnis für den Friedhof Ebersbach und den Friedhof Boos, das Bestandteil der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) ist, wird in einigen Gebührenfestsetzungen wie folgt geändert:*

### Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung

#### - Gebührenverzeichnis für Friedhof Ebersbach und Friedhof Boos -

*Die Gebühren nach Nr. 1.1 – 1.5 (Verwaltungsgebühren) und die Gebühren nach Nr. 2.4 – 2.8 (Benutzungsgebühren für die Überlassung von Reihen- und Wahlgräber, Benutzungsgebühren der Leichenhalle/Aussegnungshalle und sonstige Leistungen) werden für den Friedhof Ebersbach und für den Friedhof Boos wie folgt geändert; die Gebühr 2.52 (Überlassung eines Urnenreihengrabes in der Urnenstele) wird für den Friedhof Ebersbach wie folgt ergänzt.*

### Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung

#### - Gebührenverzeichnis für den Friedhof Ebersbach -

#### Nr. Amtshandlung/Gebührentatbestand Gebühr

##### 1. Verwaltungsgebühren

1.1 Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	60,00 €
1.2 Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern	60,00 €

1.21	Einzelfall	60,00 €
1.22	Befristete Zulassung	60,00 €
1.3	Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege	60,00 €
1.4	Sonstige gewerbliche Tätigkeit	60,00 €
1.5	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	60,00 €

## 2. Benutzungsgebühren

2.4	Überlassung eines Reihengrabes	
2.41	für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	710,00 €
2.42	für Personen unter 10 Jahren	533,00 €
2.5	Urnenreihengrab	
2.51	Überlassung eines Urnenreihengrabes	639,00 €
2.52	Überlassung eines Urnenreihengrabes in der Urnenstele	1.172,00 €
2.6	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
2.61	Doppelwahlgrab	2.575,00 €
	Einzelgrabfläche (doppeltief)	1.650,00 €
	Doppelwahlgrab, tiefergelegt, (für 3 Personen)	3.105,00 €
	Doppelwahlgrab, tiefergelegt, (für 4 Personen)	3.550,00 €
2.62	Urnenwahlgrab	2.130,00 €
2.63	Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts	
2.63.1	für die Dauer einer Nutzungsperiode wie 2.51 bzw. 2.52	
2.63.2	für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet.	
2.7	Benutzung der Friedhofshalle (Leichenhalle), je angefangenen Tag	187,00 €
2.8	Sonstige Leistungen	
2.81	Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen, je Hilfskraft und angefangener Stunde	70,00 €
2.82	Zuschlag zu 2.81 in besonders erschwerten Fällen	30 %
2.83	Beisetzung der von auswärts überführten Gebeine, die tatsächlich angefallenen Kosten/Auslagen sowie je Hilfskraft und angefangener Stunde	70,00 €

## - Gebührenverzeichnis für Friedhof Boos-

### Nr. Amtshandlung/Gebührentatbestand Gebühr

#### 1. Verwaltungsgebühren

1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	60,00 €
1.2	Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalauftellern	60,00 €
1.21	Einzelfall	60,00 €
1.22	Befristete Zulassung	60,00 €
1.3	Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege	60,00 €
1.4	Sonstige gewerbliche Tätigkeit	60,00 €
1.5	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	60,00 €

#### 2. Benutzungsgebühren

2.4	Überlassung eines Reihengrabes	
2.41	für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	573,00 €
2.42	für Personen unter 10 Jahren	430,00 €
2.5	Überlassung eines Urnenreihengrabes	484,00 €
2.6	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
2.61	Doppelwahlgrab	1.655,00 €
	Einzelgrabfläche (doppeltief)	1.300,00 €
	Doppelwahlgrab, tiefergelegt, (für 3 Personen)	2.010,00 €
	Doppelwahlgrab, tiefergelegt, (für 4 Personen)	2.370,00 €

2.62	Urnenwahlgrab	1.680,00 €
2.63	Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts	
2.63.1	für die Dauer einer Nutzungsperiode wie 2.51 bzw. 2.52	
2.63.2	für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet.	
2.7	Benutzung der Friedhofshalle (Aussegnungshalle), je angefangenen Tag	169,00 €
2.8	Sonstige Leistungen	
2.81	Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen, je Hilfskraft und angefangener Stunde	70,00 €
2.82	Zuschlag zu 2.81 in besonders erschwerten Fällen	30 %
2.83	Beisetzung der von auswärts überführten Gebeine, die tatsächlich angefallenen Kosten/Auslagen sowie je Hilfskraft und angefangener Stunde	70,00 €

## § 4

Nach § 29 wird folgender § 30 neu eingefügt:

### § 30 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

## § 5

### § 31 Alte Rechte

Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte werden auf 40 Jahre seit ihrem Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.

## § 6

### § 32 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt **am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung** in Kraft.

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Ebersbach-Musbach, den 01. März 2023

gez. Haug  
Bürgermeister